



German-British
Chamber of Industry & Commerce
Deutsch-Britische
Industrie- und Handelskammer

Post Brexit: Dienstleistungen erbringen und abrechnen

16.03.2021 - Germany Trade & Invest

**Viktor-Emanuel Gottschlich
Manager Tax Services**

**German-British Chamber of
Industry & Commerce**

Thematik / Inhaltsverzeichnis

Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen mit Bezug zum Vereinigten Königreich (VK) durch deutsche Unternehmer

- I. B2B-Grundregel / Reverse-Charge-Verfahren
- II. B2C-Grundregel
- III. Sonderregeln
- IV. Unterstützung durch die AHK London

B2B-Grundregel / Reverse-Charge-Verfahren

- I. B2B-Grundregel / Reverse-Charge-Verfahren**
- II. B2C-Grundregel
- III. Sonderregeln
- IV. Unterstützung durch die AHK London

B2B-Grundregel / Reverse-Charge-Verfahren

Britische B2B-Grundregel und Reverse-Charge-Verfahren bleiben weiterhin bestehen.

Britische B2B-Grundregel: Ort der Leistung dort, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt

Reverse-Charge-Verfahren: Steuerschuldnerschaft geht auf den Empfänger über

Unternehmenskunde ist im VK ansässig:

- Kunde schuldet britische Umsatzsteuer
- Kein Registrierungsgrund für deutsches Unternehmen
- Sonderregeln beachten; evtl. Registrierungsgrund

Unternehmenskunde ist nicht im VK ansässig:

- Sonderregeln beachten; evtl. Registrierungsgrund

B2B-Grundregel / Reverse-Charge-Verfahren

Beispiele (Unternehmenskunde ist im VK ansässig):

- Übersetzungsleistungen
- Beratungsleistungen
- Marketingleistungen
- Elektronische Leistungen

Anwendung britisches Reverse-Charge-Verfahren:

- Unternehmereigenschaft vorher prüfen, bspw. Prüfung der britischen USt-ID-Nummer auf Gültigkeit
- Hinweis auf Reverse-Charge-Verfahren und Übergang der Steuerschuldnerschaft auf Rechnung



Inhaltsverzeichnis

- I. B2B-Grundregel / Reverse-Charge-Verfahren
- II. B2C-Grundregel**
- III. Sonderregeln
- IV. Unterstützung durch die AHK London

B2C-Grundregel

Britische B2C-Grundregel

- Leistungen an Nicht-Unternehmer
- Ort der Leistung am Ansässigkeitsort des leistenden Unternehmens (i. d. R. Deutschland)

Wenn keine Sonderregel greift:

- Kein britisches Umsatzsteuerrecht anwendbar
- Keine Registrierungspflicht im VK
- Stattdessen bspw. deutsches Umsatzsteuerrecht anwendbar

B2C-Grundregel - Katalogleistungen (§ 3a Abs. 4 UStG)

Katalogleistungen nach deutschem Recht (§ 3a Abs. 4 UStG)

- Insb. Übersetzungs- sowie rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratungsleistungen an Privatkunden (hier im VK ansässige Privatkunden)

Nach deutschem Recht:

- Ort der Leistung am Wohnsitz des Kunden, also im VK
- Aus deutscher Sicht gilt britisches Umsatzsteuerrecht

Nach britischem Recht:

- Ort der Leistung am Ansässigkeitsort des Unternehmens (bspw. Deutschland nach B2C-Grundregel), wenn keine Sonderregel greift (insb. Use-and-Enjoyment-Regel bei Vermietung bestimmter Gegenstände)
- Aus britischer Sicht gilt in vielen Fällen deutsches Umsatzsteuerrecht

Folge: Es kommt in vielen Fällen zur Nichtbesteuerung

Inhaltsverzeichnis

I. B2B-Grundregel / Reverse-Charge-Verfahren

II. B2C-Grundregel

III. Sonderregeln

- **Allgemeines**
- **Grundstücksbezogene Leistungen / Bauleistungen**
- **Eintrittsberechtigungen**
- **Vermietung von Transportfahrzeugen**
- **Elektronische/Digitale Leistungen an Privatkunden**
- **Use-and-Enjoyment-Regelung**

IV. Unterstützung durch die AHK London

Sonderregeln - Allgemeines

Sonderregeln - Allgemeines

- Verdrängen die B2B- bzw. B2C-Grundregel

Wenn Ort der Leistung durch Sonderregeln im VK:

- Bei im **VK ansässigen Unternehmenskunden mit britischer USt-ID-Nummer**: Reverse-Charge-Verfahren anwendbar, kein Registrierungsgrund
- I. Ü.: Registrierungsgrund für deutsche Unternehmer, insb. bei **Privatkunden** und **nicht im VK ansässigen Unternehmenskunden**

Wenn Ort der Leistung durch Sonderregeln außerhalb des VK:

- Kein britisches Umsatzsteuerrecht; kein Registrierungsgrund

Sonderregeln - Grundstücksbezogene Leistungen / Bauleistungen

Grundstücksbezogene Leistungen

- Leistungen, die sich direkt auf ein spezifisches Grundstück/Gebäude beziehen
- Ort der Leistung am Belegenheitsort des Grundstücks (hier im VK)

Beispiele

- Bau-/Montageleistungen
- Bewertung von Immobilien
- Erstellung von Plänen für ein Gebäude oder einen Gebäudeteil, die für einen bestimmten Standort vorgesehen sind

Sonderregeln - Grundstücksbezogene Leistungen / Bauleistungen

Werklieferungen an Grundstücken

- Lieferung und Installation von Material (wird Grundstücksbestandteil)
- Kein Reverse-Charge-Verfahren; überwiegend Registrierungsgrund

Abgrenzung

- Einzelfall; entscheidend, ob Leistungs- oder Lieferelement dominiert

Inländisches Reverse Charge-Verfahren (domestic reverse charge)

- Gilt seit dem 01.03.2021
- Gilt für Leistungen, die unter das Construction Industry Scheme (CIS) fallen mit weiteren Voraussetzungen
- CIS-relevante Leistung: die meisten B2B-Bauleistungen
- Steuerschuldnerschaft geht auf den Empfänger über; weiterhin Registrierungsgrund

Sonderregeln - Verkauf von Eintrittsberechtigungen

Verkauf von Eintrittsberechtigungen

Entgeltliche Einräumung von Eintritt zu einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung und/oder Erbringung damit im Zusammenhang stehende Leistungen

- Ort der Leistung am Veranstaltungsort (bspw. im VK)

Sonderregeln - Vermietung von Transportfahrzeugen

Vermietung von Transportfahrzeugen

Kurzzeitmiete (i. d. R. bis zu 30 Tagen)

- Ort der Leistung dort, wo Fahrzeug dem Kunden zur Verfügung gestellt wird
- Wenn Ort der Leistung in Deutschland: keine umsatzsteuerliche Relevanz im VK

Langzeitmiete (i. d. R. über 30 Tage)

- B2B-Fälle: es gilt die B2B-Grundregel
- B2C-Fälle: Ort der Leistung regelmäßig dort, wo der Kunde ansässig ist (bspw. im VK)

Sonderregeln - Elektronische/Digitale Leistungen an Privatkunden

Elektronische bzw. digitale Leistungen an Privatkunden

- Ort der Leistung dort, wo Kunde ansässig ist (hier VK)
- Seit 2021 kein MOSS-Verfahren; Registrierungsgrund

Beispiele

- Radio- und Fernsehübertragungsleistungen
- Telekommunikationsleistungen
- Bereitstellung von Websites oder Web-Hosting-Diensten
- Fernwartung von Programmen und Geräten
- Elektronische Zurverfügungstellung von Software und Software-Updates

Sonderregel - Use-and-Enjoyment-Regel

Use-and-Enjoyment-Regel

Nur bestimmte Dienstleistungen betroffen:

- Vermietung von Waren (einschließlich Langzeitvermietung von Transportmitteln)
- Elektronisch erbrachte Dienstleistungen (nur B2B)
- Telekommunikationsdienstleistungen (nur B2B)
- Reparaturen von Waren im Rahmen eines Versicherungsanspruchs (nur B2B)
- Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen

Die Leistung ist nach britischem Umsatzsteuerrecht an sich

- im VK steuerbar, die Leistungen wird aber tatsächlich außerhalb des Vereinigten Königreichs genutzt und ausgewertet oder
- außerhalb des VK steuerbar, die Leistung wird aber tatsächlich im VK genutzt und ausgewertet

Sonderregel - Use-and-Enjoyment-Regel

Wenn Use-and-Enjoyment-Regel anwendbar:

- Ort der Leistung richtet sich nach dem Ort der Nutzung

Reverse-Charge-Verfahren anwendbar bei im VK ansässigen Unternehmenskunden (bei Vermietung von Transportmitteln zusätzlich britische USt-ID-Nummer des Kunden erforderlich)

Sonderregel - Use-and-Enjoyment-Regel

Beispiel Use-and-Enjoyment-Regel

Ein deutsches Unternehmen vermietet Aufnahmegeräte an eine britische Privatperson, welche die Geräte in ihrem Haus im VK verwendet. Der Ort der Leistung ist im Vereinigte Königreich. Dies liegt daran, dass die Gegenstände im VK verwendet und genutzt werden und der Ort der Leistung ansonsten außerhalb des VK gelegen hätte (B2C-Grundregel)

Fazit

Im VK ansässiger Unternehmenskunde mit britischer USt-ID-Nummer: oft kein Registrierungsgrund

Im VK ansässiger Privatkunde: Registrierungsgrund nicht unwahrscheinlich

Nicht im VK ansässiger Unternehmenskunde: Registrierungsgrund wahrscheinlich



Unterstützung durch die AHK London

- I. B2B-Grundregel / Reverse-Charge-Verfahren
- II. B2C-Grundregel
- III. Sonderregeln

- IV. Unterstützung durch die AHK London**

Unterstützung durch die AHK London

- Ausführliche Merkblätter und Informationen in unserem [Brexit-FAQ](#)
- Umsatzsteuerliche Fragen zu Ihrem Einzelfall gerne an: tax@ahk-london.co.uk

Dienstleistungen der AHK London

- Registrierung zur Umsatzsteuer und zum CIS
- Erstellung und Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen (VAT returns)
- Erfüllung der sich mit dem Digitalisierungsprojekt „Making Tax Digital“ der britischen Finanzbehörde ergebenden erweiterten Dokumentations- und Softwareanforderungen
- Schnittstelle zur britischen Finanzbehörde (z. B. Beantwortung von Anfragen und Betreuung umsatzsteuerlicher Außenprüfungen)



German-British
Chamber of Industry & Commerce
Deutsch-Britische
Industrie- und Handelskammer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

© AHK London. Diese Präsentation wurde von der AHK London erstellt und dient nur Informationszwecken. Die Haftung für Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts dieser kostenlosen Präsentation ist ausgeschlossen. Stand: März 2021